

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**Vorlage NR. VR 149 / 1. TA**

<b>Der Vorstand</b> J. Reinartz, TBL-664 re	<b>Zur Vorberatung an</b>	<b>Zur Beschlussfassung an</b> Verwaltungsrat
<b>Sachbearbeiter / Aktenz.</b> 26.05.2010	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<b>Datum</b>	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

**Betrifft** **Änderung der Entwässerungsgebührensatzung**

**Beschlussentwurf** 1. Die Änderungen der Satzung werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

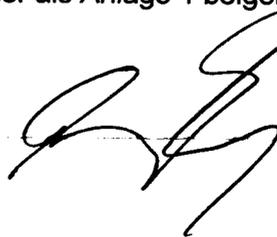
  
Gerlich  
(Vorstand)

**20. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 22.06.2010:**

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der TBL  
Vorlage VR 149

1. Die Änderungen der Satzung werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

einstimmig

 23/06/2010

## **Begründung:**

Die TBL haben 2007 beschlossen die Veranlagungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühren zu überprüfen, da die Flächenermittlungen inzwischen zu einem Großteil schon 20 Jahre alt sind.

Im Rahmen dieser neuen Datenerhebung werden die Eigentümer angeschrieben, so dass jedem die Möglichkeit gegeben wird, sich neu zu erklären. Die Feststellung der angeschlossenen Flächen wird den Eigentümern dadurch erleichtert, dass ihnen aus Luftbildern generierte Grundstückslagepläne zur Verfügung gestellt werden, aus denen sie die bebauten und befestigten Flächen mit den Flächenmaßen ersehen können.

Zu einer verursachergerechten Erhebung der Niederschlagswassergebühr gehört dabei auch, dass jedem Eigentümer nochmals die Gelegenheit gegeben wird, sich zu der abflusswirksamen Fläche äußern zu dürfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, so zeigt es auch die Erfahrung, dass sich der Eigentümer bei seiner Ersterklärung schlichtweg auch zu seinen Lasten vertan hat und ihm dieses auch noch nicht bewusst ist.

Dieser Irrtum kann durch eine erneute Befragung aufgedeckt werden und daher ist es erforderlich, dass allen Eigentümern die Gelegenheit eingeräumt wird, sich auf Basis der zugeschickten Grundstückslagepläne zu äußern.

Im Übrigen ist eine Antwort des Eigentümers dann entbehrlich, sofern die im Grundstückslageplan ausgewiesene bebaute und befestigte Fläche mit der an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Fläche identisch ist.

Mit Schreiben vom 03.03.2010 meldete der Datenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Nutzung der aus der Befliegung gewonnenen Daten an, da es an einer Regelung in der Gebührensatzung fehle. Zur Klarstellung hat der Landesdatenschutzbeauftragte in diesem Schreiben empfohlen, die Satzung entsprechend rückwirkend anzupassen.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, folgen die TBL der Empfehlung des Landesdatenschutzbeauftragten und ergänzen die Gebührensatzung hinsichtlich der Heranziehbarkeit von Luftbildern. Die Satzungsergänzung basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Die aktuelle Mustersatzung ist mit dem Umwelt- und Innenministerium des Landes NRW abgestimmt worden.

Hinsichtlich der Anpassung der Satzung wird auf Anlage 1 verwiesen.



Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die TBL zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, können die TBL die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den TBL geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBL (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

3. § 9 Abs. 5 wird um folgenden Satz 5 ergänzt :

„Die Überprüfung der Bemessungsgrundlage kann auch anhand der Luftbildaufnahmen (§3 Abs. 7) erfolgen.“

## **II. Inkrafttreten:**

Diese Satzungsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.